

Satzung des
Vereins Ungarischer Vorstehunde e. V.
VUV

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins	Seite 3
§ 2 Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3 Mittel zum Zweck	Seite 3
§ 4 Aufbau, Geschäftsjahr und Erfüllungsort	Seite 4

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 Allgemeines	Seite 4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Beitrag	Seite 4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 9 Auszeichnungen	Seite 5

III. Abschnitt: Die Vereinsorgane

§ 10 Allgemeines	Seite 5
§ 11 Die Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 12 Der gesetzliche Vorstand	Seite 6
§ 13 Der geschäftsführende Vorstand	Seite 7
§ 14 Der erweiterte Vorstand	Seite 7
§ 15 Wahl des Vorstandes	Seite 8
§ 16 Wahl der Kassenprüfer	Seite 8
§ 17 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates	Seite 8
§ 18 Zuchtausschuss	Seite 8
§ 19 Zuchtrichterausschuss	Seite 8

IV. Abschnitt: Die Landesgruppen

§ 20 Stellung und Aufgaben der Landesgruppen	Seite 8
§ 21 Grenzen der Landesgruppen	Seite 9
§ 22 Gründung einer Landesgruppe	Seite 9
§ 23 Finanzierung der Landesgruppen	Seite 9

V. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 24 Vereinsstrafen	Seite 9
---------------------------	---------

VI Abschnitt: Ehrenrat

§ 25 Ehrenrat	Seite 9
§ 26 Unabhängigkeit / Vollstreckung	Seite 10
§ 27 Berufung	Seite 10
§ 28 Bekanntmachung, Veröffentlichung	Seite 10

VII Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 29 Verwaltung	Seite 10
§ 30 Kassenprüfer	Seite 10

VIII Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung	Seite 10
----------------------	----------

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein Ungarischer Vorstehhunde e.V.“, in Abkürzung „VUV“. Er wurde am 16.11.1977 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Nabburg und ist dort beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR II Nr. 51 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen des VDH und seiner Ordnungen in den jeweils geltenden Fassungen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach in Kraft treten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, sofern nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
Der Verein ist ferner Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV). Aus diesem Grunde anerkennen der VUV und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsrichterordnung des JGHV in den jeweils geltenden Fassungen, soweit diese nicht im Gegensatz zu geltendem VDH-Recht stehen. In Angelegenheiten der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwirft sich der VUV und seine Mitglieder der Verbandsgerichtsordnung des JGHV.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Rassehund-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rassen Kurzhaariger Ungarischer Vorstehhund und Drahthaariger Ungarischer Vorstehhund nach den bei der F.C.I. hinterlegten Standards Nr. 057 und Nr. 239. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer jagdlichen Leistung, ihrer Konstitution und ihrer formvollendeten Erscheinungsbilder durch Zucht, Führung und Prüfung von Ungarischen Vorstehhunden zum vielseitigen Jagdgebrauch, um eine waidgerechte Jagdausübung im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Beachtung der tierschützerischen Belange und tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Pflege und Ausbildung von Hunden.
2. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
3. Festsetzung der Prüfungsordnung nach den Bestimmungen des JGHV.
4. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Leistungsrichter sowie deren Einsatz auf Prüfungen.
5. Führen und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
6. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und Zuchtberatung mittels geschulter Zuchtwarte.
7. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
8. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
9. Veranstaltung von Leistungsprüfungen und Zuchtschauen.
10. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
11. Steigerung des Interesses am Ungarischen Vorstehhund als Jagdhund sowie Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens und des sachkundigen Umgangs mit Hunden.
12. Herausgabe einer Vereinszeitschrift

§ 4 Aufbau und Geschäftsjahr

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein gliedert sich in unselbstständige Landesgruppen.
3. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige und unbescholtene Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, den Satzungszweck des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt über die Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme in der Vereinszeitschrift kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
 - b) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
 - c) Als Hundehändler gilt auch, wer nicht als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung und nicht - lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) - die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert.
 - d) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein

des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung beim VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Dieses gilt entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.

§ 7 Beitrag

1. Die Höhe der Eintritts- und Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar jeden Jahres und ist unaufgefordert zu entrichten.
3. Neu aufgenommene Mitglieder haben bei Ihrer Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

1. Austritt:
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
2. Streichung:
Außer im Fall des § 5 Abs. 4 Ziffer c) kann die Streichung eines Mitgliedes nur erfolgen, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins trotz erfolgter Mahnung nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.

Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

Im Übrigen erfolgt die Streichung nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

3. Ausschluss:

Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand - ggf. durch Entscheidung des Ehrenrates - erfolgen:

- a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung und schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins;
- b) bei Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- c) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins, insbesondere bewusstes Züchten mit zuchtuntauglichen Hunden;
- d) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht- und Prüfungsordnungen und gegen die Zuchtschaubestimmungen, hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinweg täuschen sollen;
- e) bei Mitgliedern, die einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 5 Abs. 4 a) und b) Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschaffen.
- f) bei groben Verstößen gegen die waidmännische Ausübung der Jagd;
- g) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
- h) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt wurden.

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

§ 9 Auszeichnungen

1. Ehemalige Vorsitzende des VUV können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende ernannt werden.
2. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den VUV oder auf dem kynologischen Gebiet erworben haben, können durch den erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. An verdiente Mitglieder des VUV können auf Antrag und nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes folgende Auszeichnungen vergeben werden:

- a) das silberne Vereinsabzeichen
- b) das goldene Vereinsabzeichen

III. Abschnitt: Die Vereinsorgane

§ 10 Allgemeines

1. Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB
- c) Der geschäftsführende Vorstand
- d) Der erweiterte Vorstand

2. Mitglieder der Vereinsorgane b) - d) sowie Obleute müssen Mitglied des Vereins Ungarischer Vorstehhunde e.V. sein. Dies gilt analog für die entsprechenden Funktionen in den Landesgruppen.

3. Endet die Vereinsmitgliedschaft einer Person, die ein Amt entsprechend § 10 Absatz 2 innehat, verliert diese Person zeitgleich dieses Amt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeines

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, jedoch darf ein solcher nur ein nicht anwesendes Mitglied vertreten.

2. Einberufung

- a) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung auszurichten. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes und des Datums mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift mit gleicher Frist.
- b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes, der Tagesordnung und der gestellten Anträge schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder oder durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- c) Bei schriftlicher Einberufung und bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

3. Anträge

- a) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Geschäftsführer des Vereins einzureichen. Sie sind von dort aus den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- b) Anträge auf Satzungsänderungen können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie eine Begründung für die beabsichtigte Beitragsänderung bekannt gegeben worden sind.

4. Leitung und Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes muss die Versammlungsleitung für die Dauer des gesamten Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

5. Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern und ihrer Stellvertreter;
- g) Wahl des Ehrenrates, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie ihrer Stellvertreter;
- h) Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen sowie Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- i) Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen;
- j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

6. Abstimmung

- a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Prüfungsordnung ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Stimmen beschlossen werden.
- b) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sofern ein Mitglied geheime Abstimmung fordert, ist eine geheime Abstimmung obligatorisch.

7. Versammlungsprotokoll

- a) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- b) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Eine Teilnehmerliste ist dem Protokoll als Anlage beizufügen. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht-, Prüfungs-, Leistungs- und Zuchtrichter-Ordnungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Dachverbände sind von den Änderungen zu unterrichten. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- c) Den Mitgliedern ist das Protokoll als Beilage zur Vereinszeitschrift bekannt zu geben. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellung vor, die dann ebenfalls den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 30% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 Abs. 1-7 entsprechend.

§ 12 Der gesetzliche Vorstand

Der gesetzliche Vorstand vertritt den VUV gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) und besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

1. Allgemeines

- a) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Hauptzuchtwart
- c) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Geschäftsführer im Auftrag des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung im Auftrag seines Vertreters schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- d) Der Vorstand kann auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
- e) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- f) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Sitzung ist vom Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten sind.
- g) Das Protokoll ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu übermitteln.

2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Erstellung eines Jahresberichts entsprechend der Geschäftsverteilung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung des erweiterten Vorstandes;
- d) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Zusammenwirken mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes;
- g) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen und ggf. Erlass von Geschäftsordnungen für selbige;

- h) Festlegung der Gebühren- und Spesenordnung;
- i) Umsetzung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates;
- j) Verleihung von Auszeichnungen;
- k) Bestellung des stellvertretenden Hauptzuchtwartes;
- l) Bestellung der Mitglieder des Zuchtausschusses;
- m) Bestellung des Zuchtbuchführers;
- n) Bestellung des Obmanns für das Zuchtrichterwesen;
- o) Bestellung der Beisitzer des Zuchtrichterausschusses;
- p) Bestellung des Beauftragten für das Zuchtschauwesen;
- q) Bestellung des Obmanns für das Prüfungswesen;
- r) Bestellung des Justitiars;
- s) Bestellung des Schriftleiters für die Vereinszeitschrift;
- t) Bestätigung der Landesgruppenzuchtwarte;
- u) Verhängung und Aufhebung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung;
- v) Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeiten als Zuchtrichter.
- w) Verhängung von Vereinsstrafen.

3. Vorläufige Änderungen und Maßnahmen

- a) Der Vorstand ist befugt, aus wichtigem Grund Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedürfen.
- b) Vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Änderungen von Ordnungen sind dem VDH/JGHV unverzüglich bekannt zu geben.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Landesgruppenobleuten,
- dem Obmann für das Prüfungswesen,
- dem Obmann für das Zuchtrichterwesen,
- dem stellvertretenden Hauptzuchtwart,
- dem Schriftleiter der Vereinszeitschrift (sofern dieser Mitglied im VUV ist).

2. Er hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung;
- b) Verabschiedung - Genehmigung des Haushaltsplans;
- c) Vorbereitung und Zulassung von Landesgruppen Gründungen bzw. deren Auflösung;
- d) Abstimmung und Information zwischen Vereinsvorstand, Landesgruppenvorstände und Fachreferenten;
- e) Ernennung der Ehrenmitglieder

3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben jährlich mindestens einmal stattzufinden, wobei die

Einladung zu diesen Sitzungen durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen hat.

- Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Sitzung des erweiterten Vorstandes ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen, dass Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sofern ein Mitglied geheime Abstimmung fordert, ist eine geheime Wahl obligatorisch.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zum nächstmöglichen Wahltermin dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen.

- Die Amtszeit der gewählten Amtsträger ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 12 entgegensteht.
- Bei den Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des gesamten Wahlvorganges und der damit verbundenen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 16 Wahl der Kassenprüfer

Sie und ihre beiden Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch ist ein turnusmäßiger Wechsel anzustreben.

§ 17 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

- Die Mitglieder des Ehrenrates bestehen aus dem Vorsitzenden (Volljurist) und zwei Beisitzern. Diese und ihre jeweiligen Vertreter für den Verhinderungsfall werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Das Wahlverfahren erfolgt analog § 15.

§ 18 Zuchtausschuss

- Der Zuchtausschuss unter Vorsitz des Hauptzuchtwartes besteht aus:
 - dem Hauptzuchtwart,
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Hauptzuchtwart,
 - dem Obmann für das Prüfungswesen.
- Er entscheidet unter Würdigung der Zuchtziele des VUV über die Zuchtverwendung von Ungarischen Vorstehhunden, die nicht den Voraussetzungen der Zuchtordnung entsprechen. Gegen eine evtl. ablehnende Entscheidung kann Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.
- Er schlägt dem geschäftsführenden Vorstand den Zuchtbuchführer vor.

§ 19 Zuchtrichterausschuss

- Der Zuchtrichterausschuss prüft die Eignung eines Bewerbers für das Amt des Spezialzuchtrichters für Ungarische Vorstehhunde. Er lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter, entscheidet über die abzuleistenden Anwartschaften, die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern sowie die Fortbildung von Spezialzuchtrichtern.
- Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- Vorsitzender des Zuchtrichterausschusses ist der Obmann für das Zuchtrichterwesen, der zur Abnahme der Prüfung von Zuchtrichter-Anwärtern für Ungarische Vorstehhunde vom VDH ermächtigt sein muss. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand bestellt, der seinerseits die beiden Beisitzer zur Bestellung vorschlägt.
- Die Mitglieder des Zuchtrichterausschusses müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
- Kann der Zuchtrichterausschuss aufgrund Abs. 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

IV. Abschnitt: Die Landesgruppen

§ 20 Stellung und Aufgaben der Landesgruppen

- Um die regionale Betreuung der Mitglieder des VUV zu gewährleisten, ist die Bildung von Landesgruppen erwünscht, die den Vereinsnamen unter Hinzufügung ihrer regionalen Bezeichnung führen.

2. Die Landesgruppen sind an die Satzung des VUV gebunden und wenden sie analog auch für ihren Landesbereich an. Sie sind unselbständige Untergliederungen des VUV ohne eigene Satzung. Ihre Aufbau- und Ablauforganisation regeln sie in einer eigenen Geschäftsordnung, die dem geschäftsführenden Vorstand des VUV zur Genehmigung vorzulegen ist.
3. Nach Außen vertritt der Landesgruppenobmann die jeweilige Landesgruppe im Sinne des § 30 BGB als besonderer Vertreter des VUV, der allein berechtigt ist und verpflichtet wird.
4. Die Durchführung von Beschlüssen der Landesgruppen obliegt dem Vorstand der jeweiligen Landesgruppe.

§ 21 Grenzen der Landesgruppen

Die Grenzen der Landesgruppen orientieren sich an den Wirkungsbereichen der Landesjagdverbände. Abweichungen sind mit dem geschäftsführenden Vorstand des VUV abzustimmen.

§ 22 Gründung einer Landesgruppe

Der Antrag auf Gründung einer Landesgruppe ist an den Geschäftsführer des VUV zu stellen.

Die Entscheidung über die Zulassung der Gründung einer Landesgruppe trifft der erweiterte Vorstand (§ 14 Abs. 2).

§ 23 Finanzierung der Landesgruppen

Die Landesgruppen erhalten zur Sicherstellung des § 20 Abs. 1 einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anteil der Mitgliedsbeiträge des Hauptvereines zur Mitfinanzierung.

V. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 24 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße in Höhe von € 50,- bis € 5.000,-
 - d) Amtsenthebung (Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach a) - c) erkannt werden)
 - e) Ausschluss
2. Vereinsstrafen werden durch die Ehrengerichtsbarkeit oder den geschäftsführenden Vorstand verhängt. Hat der geschäftsführende Vorstand eine Vereinsstrafe verhängt, steht dem betreffenden Mitglied der Einspruch an den Ehrenrat binnen einer Frist von vier

Wochen ab Bekanntgabe der Vereinsstrafe zu. Das Ehrenratsverfahren richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die in ihrem wesentlichen Inhalt der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist. Sie enthält neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung.

3. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 8 Abs. 3 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach Abs. 1 dieses Paragraphen mit einer zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

VI Abschnitt: Ehrenrat

§ 25 Ehrenrat

1. Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Ehrenrates sowie die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 17 sowie § 24 Abs. 2.
2. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtsperre gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidungen steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
3. Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
4. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung

eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit € 500,- beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Vereinsehrenrates ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 200,-. Das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des VUV den Ehrenrat des Vereins anruft.

5. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Ehrenrat zu, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.
6. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendung für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91 a 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 26 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Die Mitglieder des VUV-Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates bzw. des VDH-Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 27 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidung des Ehrenrates des Vereins Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 28 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige und unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates bzw. der Berufungsinstanz sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates bzw. der Berufungsinstanz in der Vereinszeitschrift des VUV bekannt zu machen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung nicht entgegen.

VII Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 29 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.
4. Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet den jährlichen Haushaltsplan und legt diesen dem erweiterten Vorstand zur Verabschiedung vor.

§ 30 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung umfasst die vollständige Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben und ihre ordnungsgemäße Belegung. Über den belegmäßigen Nachweis der satzungsgemäßen Mittelverwendung hinaus besteht kein Prüfauftrag.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

VIII Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden und die Auflösung abzuwickeln.
2. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwirft sich der VUV und seine Mitglieder der Verbandsgerichtsordnung des JGHV.